



Brüssel, den 18. März 2022  
(OR. fr)

7197/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0300(COD)**

---

---

CODEC 290  
ENV 227  
DEVG 46  
ECO 22  
SAN 156  
PECHE 83  
AGRI 93  
IND 72  
CHIMIE 22  
ENER 92  
RECH 130  
TRANS 144

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der  
Union für die Zeit bis 2030 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Oktober 2020 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 3 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. Januar 2021 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Februar 2021 abgegeben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 11987/20.

<sup>2</sup> ABl. C 123 vom 9.4.2021, S. 76-79.

<sup>3</sup> ABl. C 106 vom 26.3.2021, S. 44-55.

4. Das Europäische Parlament hat am 10. März 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 83/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 6932/22.